

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen 1

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkeis Uelzen Liste der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle gem. § 2 Abs. 2 8

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem. § 22 Abs. 1 20

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager gem. § 22 a Abs.3 21

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksrohrschornsteinfegers 22

Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2017 22

Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2018 22

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 -24, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege) vom 11.10.2021 23

Richtlinie nach § 5 der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege) 23

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN

Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 18 „Veerßer Straße/Hutmacherstraße“ 25

Bekanntmachung der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg 25

Bekanntmachung Samtgemeinde Rosche Jahresabschluss 2020 26

Bekanntmachung Samtgemeinde Rosche Jahresabschluss 2020 26

Bekanntmachung Gemeinde Stoetze Jahresabschluss 2020 26

Bekanntmachung Gemeinde Rosche Jahresabschluss 2020 26

Bekanntmachung Gemeinde Oetzen Jahresabschluss 2020 27

Bekanntmachung Gemeinde Rätzlingen Jahresabschluss 2020 27

Bekanntmachung Gemeinde Suhlendorf Jahresabschluss 2020 27

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue 28

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue 28

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 vom 10.08.2021 (BGBl. I. S. 3436), i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NABfG) i.d.F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Uelzen vom 20.12.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Landkreis Dritter bedienen.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.
- (2) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen. Bei sonstigen Abfallerzeugern, die

pro Jahr insgesamt weniger als 2.000 kg der in der Anlage 1 genannten Abfälle zu entsorgen haben, kann nach vorheriger Absprache eine Entsorgung durch den Landkreis erfolgen. § 12 über die Entsorgung von Problemabfällen bleibt unberührt.

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 - a) Bauschutt, Steine, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bau- und Abbruchholz, Baumstämme, Stubben und Abfälle gleicher Art,
 - b) Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht – und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr – befördert werden können,
 - c) Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können.
- (4) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Landkreis kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über die Entsorgung auf seinen Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Landkreis ist in Zweifelsfällen berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich bei den angelieferten Abfällen nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.
- (6) Soweit Abfälle nach Absatz 2 oder 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (7) Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind von Einzelpersonen oder Personengemeinschaften zu privaten Wohnzwecken genutzte Einheiten von Gebäuden, bebaute Grundstücke und Grundstücksteile. Als Haushaltungen gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. –wohnungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, bebauter oder der Wochenend- und Feriennutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 4 bis 16 zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis zu überlassen. (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 2 oder 4 ausgeschlossene Abfälle.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag vom Landkreis erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise entsorgt werden und die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (6) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Erzeuger/Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle zur Beseitigung, wenn diese die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen In-

teressen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 4

Abfallverwertung

- (1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
 1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5)
 2. Altpapier (§ 6),
 3. Altkleider (§ 7),
 4. Altglas (§ 8),
 5. Sperrmüll (§ 9),
 - 5a. sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9a),
 6. Altholz (§ 10),
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), (§ 11),
 8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12),
 9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13).
 10. Altmetall (§ 11 a).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen.

§ 5

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativorganischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle. Nicht dazu gehören:
 - Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
 - Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren.
- (2) Für kompostierbare Abfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Kompostierbare Abfälle sind – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert werden und wenn es sich nicht um sperrigen Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt – in den nach § 14 Abs. 1 dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen. Ein Einfüllen von kompostierbaren Abfällen in die Restabfallbehälter ist nicht zulässig.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang an die Abfuhr kompostierbarer Abfälle kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Landkreis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 erfüllt sind. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn kompostierbare Abfälle im Restabfallbehälter vorgefunden werden.
- (4) Der Landkreis Uelzen kann u.a. aus betriebstechnischen Gründen (z.B. negative Beeinflussung des Kompostierungsprozesses und/oder der Kompostqualität) einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Daher ist es nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubaren Kunststoffen (z.B. aus nachwachsenden Rohstoffen) u.ä. bestehen, zu befüllen. Die Bioabfälle sind in loser Form, in speziellen zur Kompostierung geeigneten Papiertüten oder eingewickelt in Zeitungspapier über die Biotonne zu entsorgen. Spezielle für die Kompostierung geeignete Bioabfallsäcke können bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Uelzen gegen Gebühr erworben werden (§ 20 Abs. 3).

§ 6

Altpapier

Altpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Die vorhandenen Sammelsysteme im Landkreis

Uelzen sind zu nutzen.

§ 7 Altkleider

Altkleider im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind Kleidungsstücke, Schuhe, Federbetten und Wolldecken, deren sich der Besitzer entledigen will. Die vorhandenen Sammelsysteme im Landkreis Uelzen sind zu nutzen.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas ist dem Landkreis im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften an den dafür vorgesehenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8, 9a und 12.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mittels Abrufrkarte oder im Internet zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Sperrmüll aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 5 Kubikmeter einmal je Kalenderjahr unentgeltlich. Darüber hinausgehende Mengen sowie weitere Abholungen werden gebührenpflichtig abgefahren. Anstelle der Abfuhranforderung kann auch eine gebührenfreie Selbstanlieferung mit der Abrufrkarte oder im Internet beantragt werden. Bei der gebührenfreien Selbstanlieferung ist auf der Abrufrkarte vorab der Standort (Wertstoffhof Oldenstadt oder Entsorgungszentrum Borg) verbindlich auszuwählen. Für die gebührenfreie Selbstanlieferung wird dem Antragsteller ein 4-wöchiger Anlieferungszeitraum für den ausgewählten Standort schriftlich mitgeteilt. Der Wertstoffhof Oldenstadt kann nur bis zu einer Menge bis zu 3 Kubikmetern ausgewählt werden. Größere Mengen sind im Entsorgungszentrum Borg zu entsorgen. Auch für die einmalig kostenfreie Selbstanlieferung gilt, dass Mengen bis 5 Kubikmetern frei sind, darüberhinausgehende Mengen gebührenpflichtig abgerechnet werden. Die Anlieferung hat in einer Tour zu erfolgen, eine Aufteilung von Mengen ist nicht zulässig. Für die gebührenfreie Anlieferung an den Annahmestellen ist das Vorzeigen eines Lichtbildausweises, ggfs. in Verbindung mit einer schriftlichen Vollmacht des Abfallerzeugers notwendig. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin für die Abholung fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstigen Materialien) erst an dem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bekanntgegebenen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Gewicht und

Umfang über die in Abs. 3 genannten Beschränkungen hinausgehen, gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.

§ 9a Sperriger Baum- oder Strauchschnitt

- (1) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.
- (2) Sperriger Baum- oder Strauchschnitt kann zum einen auf Antrag des Abfallbesitzers gebührenpflichtig abgefahren werden. Der Antrag ist schriftlich oder im Internet zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vor der Abholung bekannt. Die Gebühren sind § 21 Abs. 1 Nr. b) dieser Satzung zu entnehmen. Zum anderen kann eine Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungszentrum Borg und dem Wertstoffhof Oldenstadt erfolgen. Die Gebühren hierzu sind den Anlagen 2 und 3 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Am Tag der Abholung ist sperriger Baum- und Strauchschnitt bis 7.00 Uhr in Bündeln geordnet so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (3) Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden diese Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Bündel; für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.

§ 10 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als Abfall zur Beseitigung.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a zu überlassen.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG) wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 9 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden oder auf Wunsch beim Abfallbesitzer separat abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 16 gelten entsprechend.

§ 11a Altmittel

- (1) Altmittel im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände aus Eisen- und Nichteisenmetall (z. B. Fahrräder, Bleche,

Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott, dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.

- (2) Sperrige Gegenstände aus Altmetall aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung gemäß § 9 eingesammelt werden, dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a anzuliefern.

§ 12 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten, sofern sie nicht unter § 11 fallen.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (3) Asbestzement, Hartasbestabfälle, Nachtspeicheröfen und künstliche Mineralfasern (z. B. Stein- und Glaswolle) sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften im Entsorgungszentrum Borg anzuliefern.

§ 13 Sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücken oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere:
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie: b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
- | | Max. zulässiges Füllgewicht |
|---|-----------------------------|
| 1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum | 50 kg |
| 2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum | 100 kg |
| 3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum | 50 kg |
| 4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum | 50 kg |
| 5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum | 50 kg |
| 6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum | 100 kg |
| 7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum | 250 kg |
| 8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum | 400 kg |
| 9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum | 10 kg |
| mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises | |
| 10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum | 10 kg |
| mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises | |
- Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallbehälter.
- (2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Abfallbehälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Landkreis legt fest, welche Restabfallbehälterkapazität

für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Für jedes anschlusspflichtige, privat genutzte Grundstück ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner vorzuhalten.

- (4) Für Grundstücke mit mehreren Wohnungen sowie für mehrere benachbarte Grundstücke, die als Wochenend- und Ferienhausgrundstücke genutzt werden, können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.
- (5) Für gewerbliche Siedlungsabfälle ist ebenfalls ein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach folgenden branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Mindestbehältervolumen beträgt bei
- a) öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Beschäftigten 4 Liter pro Woche
- b) Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelgroßhandel pro Beschäftigten 20 Liter pro Woche
- c) dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Beschäftigten 7 Liter pro Woche
- d) Speisewirtschaften und Imbissstuben pro Beschäftigten 60 Liter pro Woche
- e) Schankwirtschaften, Eisdielen pro Beschäftigten 40 Liter pro Woche
- f) Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 Liter pro Woche
- g) Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnliche Einrichtungen pro Bett/ Tagesplatz 15 Liter pro Woche
- h) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler oder betreutem Kind 1,5 Liter pro Woche
- Abweichend davon bestimmt der Landkreis ein höheres Mindestbehältervolumen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge gewerblicher Siedlungsabfälle geboten ist.
- (7) Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Freiluftkonzerten, Sportveranstaltungen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Landkreis festgelegt. Das gilt auch für Gewerbebetriebe und öffentliche und private Einrichtungen, die in Absatz 6 nicht genannt sind.
- (8) Beschäftigte im Sinne von Absatz 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.
- (9) Werden die Abfallbehälter eines Grundstückes gemeinsam von privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben genutzt, so ergibt sich, vorbehaltlich der Regelung aus § 14 Abs. 10 Satz 3, das Mindestbehältervolumen aus der Berechnung nach Absatz 3 und 6.
- (10) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Erzeugers oder Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle ein geringeres Mindestbehältervolumen als nach Absatz 6 erforderlich zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und die Getrennthaltung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen werden. Der Landkreis legt das zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung des Nachweises und eigener Ermittlungen fest. Das Mindestbehältervolumen soll 40 l pro Woche nicht unterschreiten.
- (11) Die Möglichkeit der Wahl von Abfallbehältern besteht jeweils zum Monatsanfang. Änderungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei dem Landkreis zu beantragen.
- (12) Für die Einsammlung von Abfällen, die vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis be-

auftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.

§ 15 Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit 40, 80, 120 oder 240 l Füllraum sowie die festen Bioabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. Die Leerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum können bei Grundstücken, die nur mit einer Person bewohnt sind, auf Antrag alle vier Wochen geleert werden. Die Restabfallbehälter mit 660 oder 1.100 l Füllraum werden wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 27 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (2) Die Abfallbehälter sind von dem Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass kein Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (3) Sind die in Abs. 2 Satz 1 genannten Straßen mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten die Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle und Elektronikschrott an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,50 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Im Einzelfall ist der Landkreis berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung festzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen usw. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.
- (4) Im Übrigen finden für den Transport und den Standplatz von Abfallbehältern die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen die Füllmengen gem. § 14 Abs.1 nicht überschreiten. Die Standplätze der Großbehälter mit einer Füllmenge ab 660 l sind so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Die Abfuhr von Abfällen kann unterbleiben, wenn diese nicht entsprechend § 4 getrennt überlassen werden oder eine falsche Befüllung der Abfallbehälter vorliegt. Abfallbehälter in diesem Sinne sind die nach § 14 zugelassenen Abfallbehälter. Eine falsche Befüllung liegt vor, wenn Bioabfallbehälter nicht ausschließlich mit kompostierbaren Abfällen nach § 5 bzw. Restabfallbehälter nicht ausschließlich mit Beseitigungsabfällen nach § 13 befüllt werden. Eine Abfuhr erfolgt dann erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Sofern im Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin erfolgen soll, werden die Gebühren für Restabfallbehälter nach § 21 Abs. 1 Nr. c und Nr. h Satz 1 fällig. Die Gebühren nach §

21 Abs. 1 Nr. d werden anteilig nach dem geleerten Behältervolumen berechnet.

§ 15 a Eigentumsübergang

- (1) Abfälle, die der Entsorgung durch den Landkreis unterliegen, gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den dafür bestimmten Einrichtungen des Landkreises angeliefert oder in die bereitgestellten Behälter eingefüllt worden sind.
- (2) Es ist Dritten nicht gestattet, bereitgestellten Abfall zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 16 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder diesem zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührenfestsetzung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 4 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 5 durch den Landkreis zu dulden.

§ 18 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren.
- (2) Der Landkreis setzt die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie ein. Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 19 Gebührenmaßstab

- Die Gebühren richten sich,
- a) bei der Veranlagung von Haushalten, Betriebsstätten, Verwaltungen, Kinder-, Wohn- und Altenheimen, Campingplätzen, kirchlichen, öffentlichen, privaten und anderen Einrichtungen nach der Art, Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung,
 - b) bei Sonderabfuhrungen mit Abfallbehältern ab 660 Liter Füllraum nach Anzahl und Größe der entleerten Behälter,
 - c) bei Sonderabfuhrungen ohne Abfallbehälter nach der Menge der abgefahrenen Abfälle,
 - d) bei Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises nach Art und Menge des angelieferten Abfalls.

§ 20 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen

sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:

- a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 €.
- b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:
 1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum 28,80 €
bei 4-wöchentlicher Leerung (Summe: 88,80 €)
 2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum 57,60 €
bei 14-täglicher Leerung (Summe: 117,60 €)
 3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum 115,20 €
bei 14-täglicher Leerung (Summe: 175,20 €)
 4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum 172,80 €
bei 14-täglicher Leerung (Summe: 232,80 €)
 5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum 345,60 €
bei 14-täglicher Leerung (Summe: 405,60 €)
 6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum 1.900,80 €
bei 7-täglicher Leerung (Summe: 1.960,80 €)
 7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum 3.168,00 €
bei 7-täglicher Leerung (Summe: 3.228,00 €)
- (2) Die Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt jährlich für:
 1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum 39,00 €
bei 14-täglicher Leerung
 2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum 78,00 €
bei 14-täglicher Leerung
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 3,70 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.
- (4) Soweit in den §§ 21 und 22 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, schließt die Restabfallbehältergebühr die regelmäßige Abfuhr oder Annahme von getrennt gesammelten Abfällen aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 dieser Satzung ein.
- (5) Bei Bereitstellung von gemeinsamen Abfallbehältern für mehrere benachbarte Grundstücke oder Wohnungen werden die gesamten Behältergebühren nur von einem Anschlussnehmer erhoben. Es haften jedoch alle beteiligten Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch.

§ 21

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 11,00 €.
 - b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt nach § 9a Abs. 2 Satz 1 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 Kubikmeter Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt die Gebühr 5,00 €. Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe g).
 - c) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung 16,00 €
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 39,00 €
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung 64,00 €
Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 22,00 €
 - d) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 10,00 €.
 - e) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.
 - f) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.
 - g) Die Gebühr für die angeforderte Abholung von gemischten Siedlungsabfällen, die entgegen der Sperrmüllanmeldung

zur Sperrmüllabholung nach § 9 Abs. 2 bereitgestellt werden, beträgt 64,00 € je angefangenem Kubikmeter.

- h) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.

§ 22

Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Borg wird grundsätzlich eine Gebühr je Abfallart nach Gewicht erhoben. Bei Selbstanlieferung bis zu einem Gewicht von unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr je Abfallart erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen oder asbesthaltigen Speicherheizgeräten wird die Gebühr nach Stück erhoben. Die Gebühren sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden bis zu 100 v. H. Aufschlag erhoben.
- (3) Bei Anlieferung von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr ermäßigt (bzw. erlassen) werden.
- (4) Bei außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen des Entsorgungszentrums Borg wird eine zusätzliche Gebühr von 31,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- (5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

§ 22a

Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises durch Selbstanlieferer

- (1) Der Landkreis betreibt im Stadtteil Oldenstadt, Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen, den Betriebshof Oldenstadt mit einem Wertstoffhof für Abfall-Kleinmengen und einem Problemabfallzwischenlager. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für den Betriebshof Oldenstadt geregelt.
- (2) Einwohner des Landkreises Uelzen sind berechtigt, eigene Abfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit einer Anliefermenge von max. 3 Kubikmetern nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern. Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen, soweit eine Menge von 3 Kubikmetern pro Anlieferung nicht überschritten wird.
- (3) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Betriebshof Oldenstadt erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Satzung.
- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 3 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

§ 23

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den Verpflichteten über.

- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen der Anlieferer.

§ 24

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Erfolgt die Bereitstellung nach dem Ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus dem Wechsel der Art des Behälters oder aus der Veränderung der Zahl der Behälter ergibt, wird zum Ersten des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 25

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (2) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 26

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht mit dem Entstehen der Gebührenpflicht. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Auf Antrag und bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen und für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

§ 27

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in einer regelmäßig erscheinenden Informationsschrift zur Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen, die an alle Haushaltungen verteilt wird. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in der kreisangehörigen Gemeinde veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden / Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sein Grundstück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den Anschluss an

die öffentliche Abfallentsorgung aufhebt, ohne vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 5 befreit zu sein,

2. seine Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 nicht getrennt bereithält und zur Entsorgung überlässt,
 3. Altglas, Pappe oder andere Abfälle entgegen § 8 Abs. 3 neben die Container abstellt oder Altglas außerhalb der genannten Zeiten einwirft,
 4. entgegen § 14 Abs. 3 das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen unterschreitet,
 5. Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen bringt, ohne diese gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu transportieren,
 6. Bestimmungen der Benutzungsordnungen nach § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 7. bereitgestellten Abfall entgegen § 15 a Abs. 2 durchsucht oder mitnimmt,
 8. trotz Aufforderung durch den Landkreis entgegen § 17 Abs. 2 keine Auskunft über Art, Menge, Beschaffenheit oder Herkunft der zu entsorgenden Abfälle macht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 17 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Abs. 1 gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro, im Fall von Abs. 2 gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.12.2021 außer Kraft.

Uelzen, den 20.12.2022

LANDKREIS UELZEN

gez. Dr. Blume
(Der Landrat)

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkeis Uelzen Liste der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle gem. § 2 Abs. 2

(siehe nächste Seiten)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus dem Abbau von Bodenschätzen:	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03	ausgeschlossen bei Abfällen aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	
01 04	ausgeschlossen bei Abfällen aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	
01 05	ausgeschlossen bei Bohrschlämmen und anderen Bohrabfällen:	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
02 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme aus Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	
02 03	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe-u.Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
02 04	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Zuckerherstellung:	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	
02 05	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Milchverarbeitung:	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	
02 06	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
02 07	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	J
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
03 03	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-Inkingschlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	J 03
03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Leder- und Pelzindustrie:	
04 01 02	geäschertes Leimleder	J
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	J 04
01 99	Abfälle a. n. g.	
04 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Textilindustrie:	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 99	Abfälle a. n. g.	
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	Entsorgungsschlämme	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	
05 01 05*	verschüttetes Öl	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07*	Säureteere	
05 01 08*	andere Teere	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
01 09		
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12*	säurehaltige Öle	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	
05 06	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Kohlepyrolyse:	
05 06 01*	Säureteere	
05 06 03*	andere Teere	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
05 06 99	Abfälle a. n. g.	
05 07	ausgeschlossen bei Abfällen aus Erdgasreinigung und -transport:	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02*	Salzsäure	
06 01 03*	Flusssäure	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 06*	andere Säuren	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	
06 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	Calciumhydroxid	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05*	andere Basen	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	
06 03	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	J
06 03 99	Abfälle a. n. g.	
06 04	ausgeschlossen bei Metallhaltigen Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
06 05	ausgeschlossen bei Schlämmen aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 06	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	
06 07	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	
06 08	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	J
06 09	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	Abfälle a.n.g.	
06 10	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	
06 11	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	J
06 11 99	Abfälle a. n. g.	
06 13	ausgeschlossen bei Abfällen aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	J
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
06 13 99	Abfälle a. n. g.	
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 01 04*	
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 01 07*	
	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	
07 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 02 04*	
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 02 07*	
	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	J
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
07 03	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 03 04*	
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 03 07*	
	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	
07 04	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	
07 05	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	J
07 05 99	Abfälle a. n. g.	
07 06	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	J
07 07	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	J
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	J
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	
08 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	J
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	
08 03	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	J
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	J
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 19*	Dispersionsöl	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	
08 04	ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	J
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel	
	oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen	
	gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen,	
	die unter 08 01 13 fallen	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder	
	anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen,	
	die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17*	Harzöle	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	
08 05	ausgeschlossen bei nicht unter 08 aufgeführten Abfällen:	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04*	Fixierbäder	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung	
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19):	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09*	Schwefelsäure	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung,	
	die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	
10 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
10 03	ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase	
	in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen,	
	die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
10 03 20 10 03 21* 10 03 22	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23* 10 03 25* 10 03 27* 10 03 29* 10 03 99	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen Abfälle a. n. g.	
10 04	ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01* 10 04 02* 10 04 03* 10 04 04* 10 04 05* 10 04 06* 10 04 07* 10 04 09* 10 04 99	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) Calciumarsenat Filterstaub andere Teilchen und Staub feste Abfälle aus der Abgasbehandlung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung Abfälle a. n. g.	
10 05	ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 05 01 10 05 03* 10 05 05* 10 05 06* 10 05 08* 10 05 10*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Filterstaub feste Abfälle aus der Abgasbehandlung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	
10 06	ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 02 10 06 03* 10 06 06* 10 06 07* 10 06 09* 10 06 99	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) Filterstaub feste Abfälle aus der Abgasbehandlung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung Abfälle a. n. g.	
10 07	ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 05 10 07 07* 10 07 99	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung Abfälle a. n. g.	
10 08	ausgeschlossen bei Abfällen aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 08* 10 08 10*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 12* 10 08 15* 10 08 17* 10 08 19* 10 08 20 10 08 99	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen Abfälle a. n. g.	
10 09	ausgeschlossen bei Abfällen vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 05* 10 09 07* 10 09 09* 10 09 11* 10 09 13* 10 09 15* 10 09 99	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g.	
10 10	ausgeschlossen bei Abfällen vom Gießen von Nichteisenmetallen:	
10 10 05* 10 10 07* 10 10 09* 10 10 11* 10 10 13* 10 10 15*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
10 10 99	Abfälle a.n.g.	
10 11	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	
10 12	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	
10 14	ausgeschlossen bei Abfällen aus Krematorien:	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	saure Beizlösungen	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	
11 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	
11 03	ausgeschlossen bei Schlämmen und Feststoffen aus Härteprozessen:	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02*	andere Abfälle	
11 05	ausgeschlossen bei Abfällen aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	
12 03	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSEER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	ausgeschlossen bei Abfällen von Hydraulikölen:	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	
13 02	ausgeschlossen bei Abfällen von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 03	ausgeschlossen bei Abfällen von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 04	ausgeschlossen bei Bilgenölen:	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
13 05	ausgeschlossen bei Inhalten von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 07	ausgeschlossen bei Abfällen aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	
13 07 02*	Benzin	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
13 08	ausgeschlossen bei Ölabbfällen a. n. g.:	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02*	andere Emulsionen	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSEER 07 und 08)	
14 06	ausgeschlossen bei Abfällen aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	ausgeschlossen bei Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
15 02	ausgeschlossen bei Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	ausgeschlossen bei Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfällen aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 04*	Altfahrzeuge	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07*	Ölfilter	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	
16 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten:	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
16 03	ausgeschlossen bei Fehlgargen und ungebrauchten Erzeugnissen:	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	J
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	J
16 04	ausgeschlossen bei Explosivabfällen:	
16 04 01*	Munition	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	
16 05	ausgeschlossen bei Gasen in Druckbehältern und gebrauchten Chemikalien:	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 06	ausgeschlossen bei Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
16 07	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	
16 08	ausgeschlossen bei gebrauchten Katalysatoren:	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 09	ausgeschlossen bei oxidierenden Stoffen:	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
16 10	ausgeschlossen bei wässrigen flüssigen Abfällen zur externen Behandlung:	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
16 11	ausgeschlossen bei gebrauchten Auskleidungen und feuerfesten Materialien:	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 02	ausgeschlossen bei Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03	ausgeschlossen bei Bitumengemischen, Kohlenteer und teerhaltigen Produkten:	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04	ausgeschlossen bei Metallen (einschließlich Legierungen):	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 06	ausgeschlossen bei Dämmmaterial und asbesthaltigen Baustoffen:	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 09	ausgeschlossen bei sonstigen Bau- und Abbruchabfällen:	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
18 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
19 01 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 99	Abfälle a.n.g.	
19 02	ausgeschlossen bei Abfällen aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	J
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09*	festen brennbaren Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	J
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	
19 03	ausgeschlossen bei stabilisierten und verfestigten Abfällen (4):	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	J
19 04	ausgeschlossen bei verglasten Abfällen und Abfällen aus der Verglasung:	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
19 05	ausgeschlossen bei Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	J
19 06	ausgeschlossen bei Abfällen aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	
19 07	ausgeschlossen bei Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
19 08	ausgeschlossen bei Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	
19 09	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
19 10	ausgeschlossen bei Abfällen aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	J
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	J
19 11	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Altölaufbereitung:	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	
19 11 02*	Säureteere	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	
19 12	ausgeschlossen bei Abfällen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	J
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	ausgeschlossen bei getrennt gesammelten Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
20 03	ausgeschlossen bei anderen Siedlungsabfällen:	
20 03 04	Fäkalschlamm	

(*) gefährliche Abfälle

(J) bedingt ausgeschlossen, Einzelfallprüfung nach § 11 (2) Nabfg

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden können

(6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(7) ausgenommen Nachtspeicheröfen aus Haushalten

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen
Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem. § 22 Abs. 1**

Ifd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüssel		Gebühr je Gewichtstone in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02			2,50	
1.a	Porenbeton	17 01 01		100,00	10,00	
2.	belasteter Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06	*	50,00	5,00	
3.	Holz	17 02 01		70,00	7,00	
4.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	*	182,00	19,00	

5.	kohlenteerhaltige Bitumengemische (nur Kleinmen- gen aus privaten Haushaltungen)	17 03 01	*	182,00	19,00	
6.	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch) *1	17 03 02		25,00	2,50	
7.	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03	*	50,00	5,00	
7.a	Boden ölverunreinigt	17 05 03	*	80,00	8,00	
8.	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04		25,00	2,50	
9.	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03	*	600,00	60,00	
10.	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	*	160,00	16,00	
11.	Baustoffe auf Gipsbasis: z.B. Rigips und Fermacell- abfälle	17 08 02		100,00	10,00	
12.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04		190,00	19,00	
13.	Sandfangrückstände	19 08 02		40,00	4,00	
14.	Schlämme aus der Wasserklä rung	19 09 02		107,00	11,00	
15.	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkab- fälle einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02 01		40,00	4,00	
16.	Stämme und Baumstubben mit einem Durchmesser > 20 cm	20 02 01		80,00	8,00	
17.	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01		190,00	19,00	
18.	Straßenkehrri cht	20 03 03		30,00	3,00	
19.	Sperrmüll	20 03 07		190,00	19,00	
20.	Altreifen:	16 01 03				
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge					3,00
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge					6,00
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					20,00
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungs- ge-räten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					71,00

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

*1 Bituminöse Dachabdichtungsbahnen (Abfallschlüssel 17 03 02) werden für 182,00 € je t entsorgt.

Gültigkeit ab: 01.01.2023

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager gem. § 22 a Abs.3

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall- schlüssel	Mindestgebühr bei Anlieferung EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m ³	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01	3,00 je 0,25 m ³	
3.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m ³	
4.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischab- fälle)	17 09 04	6,00 je 0,25 m ³	
5.	Grünabfälle	20 02 01	2,00 je 0,25 m ³	
6.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	6,00 je 0,25 m ³	
7.	Sperrmüll	20 03 07	6,00 je 0,25 m ³	
8.	Altreifen:	16 01 03		
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge			3,00 je Stück

b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge				6,00 je Stück
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m, Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				20,00 je Stück
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m, Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				71,00 je Stück
9.	Sonderabfälle:				
a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*		2,50 je Stück
b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*		5,00 je Stück
c)	Altöl	13 02 05	*		0,50 je Liter
d)	Gebrauchte Ölfilter	15 02 02	*		0,50 je Stück
e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	15 02 02	*		0,50 je Stück
f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Litern	15 02 02	*		1,00 € je Stück
g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	20 03 01			1,00 je Stück
h)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Litern	20 03 01			2,00 je Stück
l)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern	20 03 01			3,00 je Stück

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Gültigkeit ab: 01.01.2023

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), wird folgende Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

Herr Ivar Gienke wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 des Landkreises Uelzen bestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bestellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten. Die Bestellung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Uelzen, den 13.01.2023

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2017

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18

Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag - Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache (0581-82 104) gebeten.

Uelzen, den 13.01.2023

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2018

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag - Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Alb-

recht-Thaer-Straße 101, 29525 während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache (0581-82 104) gebeten.

Uelzen, den 13.01.2023

Der Landrat
gez. Dr. Blume

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 -24, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege) vom 11.10.2021

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 23 Abs. 2a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 d. Gesetzes v. 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 204), hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 -24, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)

Die Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 -24, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege) (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 29.10.2021, Nr. 20/2021, S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die in Absatz 1 enthaltene Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	05-22	Grundqualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum o. QHB Kindertagespflege	2,15 €	3,15 €	5,30 €
	b	22-05		2,15 €	1,98 €	4,13 €
2	a	05-22	Qualifizierung von 560 Unterrichtseinheiten	2,15 €	3,35 €	5,50 €
	b	22-05		2,15 €	2,08 €	4,23 €
3	a	05-22	Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Absatz 2 NKiTaG	2,15 €	3,75 €	5,90 €
	b	22-05		2,15 €	2,28 €	4,43 €
4	a	05-22	Pädagogische Assistenzkraft gemäß § 9 Absatz 3 NKiTaG	2,15 €	3,45 €	5,60 €
	b	22-05		2,15 €	2,13 €	4,28 €

2. In § 8 Absatz 3 Ziffer 1 Satz 1 wird die Höchstzahl der Tage, für die die Geldleistung weitergewährt wird, von 30 auf 36 Tage erhöht.
§ 8 Abs.3 Ziff.1 S.1 lautet nunmehr:
„Während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson in-

folge Urlaubs oder Krankheit wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 8 Abs.1 und einer wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen bis zu 36 Tagen im Kalenderjahr weitergewährt.“

3. § 8 wird um folgenden Absatz 8 erweitert:
„(8) Zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gem. NKiTaG beobachten und dokumentieren Kindertagespflegepersonen die Entwicklungs- und Bildungsprozesse der von ihnen betreuten Kinder. Mit den Erziehungsberechtigten werden regelmäßige Gespräche über die Entwicklung der Kinder geführt. Dafür erhalten sie pauschal für jedes betreute Kind eine monatliche Vergütung entsprechend der Förderung für zwei Stunden Betreuung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Uelzen, den 23.12.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Richtlinie nach § 5 der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)

1. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII

- (1) Kindertagespflegepersonen fördern, unterstützen und begleiten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie unterstützen und ergänzen die Familie in der Erziehung, Bildung sowie der Versorgung und haben den Auftrag, den Erziehungsberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können. Zur Feststellung der Eignung im Sinne von § 2 der Satzung Kindertagespflege sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger entsprechende Nachweise mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege vorzulegen.
- (2) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines Zeugnisses über den Hauptschulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
 - eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG, sofern die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfinden soll, wird für alle volljährigen Haushaltsmitglieder ein Führungszeugnis benötigt,
 - eines tabellarischen Lebenslaufs,
 - einer ärztlichen Bescheinigung,
 - eines Nachweises über einen ausreichenden Masernschutz gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in seiner aktuellen Fassung,
 - ggf. eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau B2 der Globalkala des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ befinden,
 - ggf. eines Nachweises über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland.
- (3) Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines Nachweises über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege in Form eines
 - erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ (DJI-Curriculum) oder gemäß der Grundqualifizierung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshand-

- buches Kindertagespflege“ (QHB) oder
- Abschlusses einer einschlägigen pädagogischen Ausbildung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 NKiTaG sowie eines Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs „Coaching für pädagogische Fachkräfte zur Kindertagespflegeperson“ mit mindestens 40 Unterrichtsstunden
 - eines mit der Fachberatung für Kindertagespflege abgestimmten schriftlichen Konzeptes in dem die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach §§ 2,4 NKiTaG dargestellt ist,
 - eines Nachweises über die Teilnahme an einem von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist.
- (4) Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die gesetzliche Verpflichtung im Interesse und zum Wohle der betreuten Kinder mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen zusammenzuarbeiten. Kindertagespflegepersonen sollen darüber hinaus im Rahmen ihrer Tätigkeit mit
- dem Jugendamt als Fachaufsicht,
 - der Fachberatung für die Kindertagespflege,
 - der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege,
 - Kindertagesstätten und Schulen,
 - anderen Diensten oder Fachkräften (z.B. Frühförderung, Erziehungsberatung, ambulante Jugendhilfe)
- kooperativ zusammenarbeiten.
- Kindertagespflegepersonen sollen sich auf fachliche Beratung, Begleitung, Weiterqualifizierung und Vernetzung einzulassen, sowie Beratungsbedarf rechtzeitig und eigenständig über die Fachberatung für Kindertagespflege einfordern.
- (5) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder in Tagespflege bedeutsam sind.
- Weiterhin sind Kindertagespflegepersonen gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, den Schutz von Kindern vor Gefährdung sicherzustellen. Sie schließen zu diesem Zweck mit dem Landkreis Uelzen eine schriftliche Vereinbarung ab, in dem ihr Handlungsauftrag und die Vorgehensweise bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes beschrieben ist.
- (6) Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den Landkreis Uelzen im Rahmen eines Ortstermins überprüft. Die Überprüfung wird in einem Abnahmeprotokoll zur räumlichen Eignung dokumentiert. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Räumlichkeiten kindgerecht sind.
- Von kindgerechten und geeigneten Räumen wird in der Regel ausgegangen, wenn diese genügend Platz zum Spielen und Bewegen aufweisen sowie über einen altersgemäßen Rückzugsraum verfügen, rauchfrei, sauber und gegen Unfallrisiken gesichert sowie kindgerecht ausgestattet sind. Ein geeignetes Außengelände soll leicht und regelmäßig mit den Kindern erreichbar sein.
- (7) Werden in der Kindertagespflege mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut (Großtagespflege) oder findet die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen statt, werden zusätzlich die Kriterien zu den räumlichen Voraussetzungen der „Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) in der jeweils neuesten Fassung zugrunde gelegt. Vorausgesetzt werden demnach insbesondere:
- mindestens 3 m² Spielfläche pro Kind,
 - mindestens zwei Räume und eine Ruhemöglichkeit,
 - eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,
 - ein Bad mit Toilette,
 - eine sichere Wickelmöglichkeit,
 - eine telefonische Erreichbarkeit,
 - Feuerlöscher und Rauchmelder.

Werden für die Kindertagespflege Räume angemietet oder genutzt, die nicht vorrangig dem Wohnzweck dienen, ist mit der zuständigen Bauaufsicht abzustimmen, ob der entsprechende

Bebauungsplan dies zulässt und ob gem. § 63 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen ist.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII

- (1) Der öffentlichen Jugendhilfeträger fördert die Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII, sofern die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 der Satzung Kindertagespflege erfüllt. Neben der erforderlichen Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson folgende Anforderungen erfüllen:
- Die Kindertagespflegeperson ist gesundheitlich in der Lage, Kinder zu betreuen,
 - das persönliche Umfeld der Kindertagespflegeperson ist für die Kindertagespflege geeignet (familiäres Umfeld, räumliche Ausstattung, kindgerechte und sichere Umgebung),
 - die Kindertagespflegeperson nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil,
 - die Kindertagespflegeperson stellt sicher, an den notwendigen regelmäßigen Schulungen in „Erster Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teilzunehmen.
- (2) Eine Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird dagegen verneint werden, wenn
- die Kindertagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung tätig geworden ist,
 - die Kindertagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht nachkommt.

3. Großtagespflege

- (1) Großtagespflege bezeichnet gem. § 19 NKiTaG die gemeinsame Nutzung von Räumen durch Kindertagespflegepersonen zum Zweck der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Die Betreuung kann im eigenen Wohnraum oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist in dieser Betreuungsform regelmäßig erforderlich.
- (2) Im Rahmen der Großtagespflege dürfen gleichzeitig höchstens zehn Kinder von nicht mehr als drei Kindertagespflegepersonen gemeinsam betreut werden. Werden mehr als acht Kinder gleichzeitig betreut, muss eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG sein. Die Beschränkungen des NKiTaG hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitigen Betreuung von mehr als drei Kinder im Alter von unter 2 Jahren sind einzuhalten.
- (3) Die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss jederzeit gegeben sein.
- (4) Aufgrund der erhöhten Anforderungen in der gemeinsamen Zusammenarbeit mit einer größeren Kindergruppe ist bei der Beantragung der Pflegeerlaubnis ein Nachweis über eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Kinderbetreuung zu erbringen. Vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten oder Praktika können dabei als gleichwertig anerkannt werden.
- (5) In Großtagespflegestellen ist von den gemeinsam tätigen Kindertagespflegepersonen vor Betreuungsbeginn ein mit der Fachberatung für Kindertagespflege abgestimmtes schriftliches Konzept der gemeinsamen Arbeit vorzulegen, in dem die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach §§ 2,4 NKiTaG dargestellt ist.

4. Fortbildung und Erste Hilfe

- (1) Für den Erhalt der Sachkompetenz in der Kindertagespflege ist pro Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) eine regelmäßige Fortbildungsleistung zu erbringen. Der Mindestumfang richtet sich nach § 18 Abs. 2 NKiTaG. Anerkannt werden Fortbildungen, in denen vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten der Grundqualifizierung als Kindertagespflegeperson vermittelt werden. Die Nachweise darüber sind der Fachberatung für Kindertagespflege vorzulegen.

Zur Förderung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung bis zu drei Tage pro Jahr weiter gewährt, weiterhin erhält sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 210 € sofern der Mindestumfang erfüllt ist und die Nachweise über die Teilnahme unaufgefordert vorgelegt werden.

Die Höhe der Förderung bezieht sich auf die derzeitige Mindestforderung von 24 Unterrichtsstunden pro Kindergartenjahr und erhöht sich proportional bei einer Erhöhung der Mindeststundenzahl.

- (2) Voraussetzung für die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII ist der regelmäßige Nachweis über die Fachkenntnis in Erster Hilfe. Kindertagespflegepersonen müssen alle zwei Jahre an einem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teilnehmen und den Nachweis bis zum 31.12. dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorlegen.

Uelzen, den 23.12.2022

LANDKREIS UELZEN

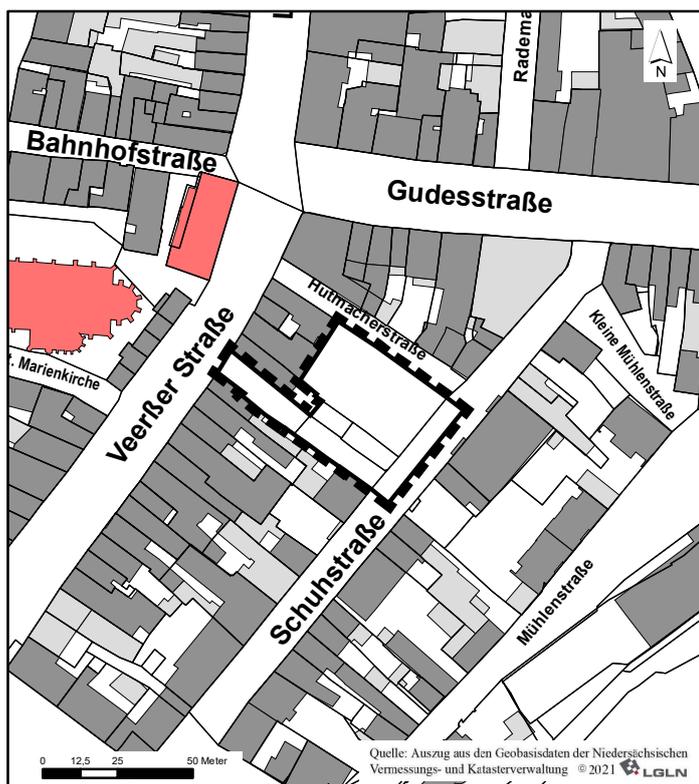
Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 18 „Veerßer Straße/Hutmacherstraße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 „Veerßer Straße/Hutmacherstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 18 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 20.12.2022

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Bekanntmachung der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg

Am 15.12.2022 erfolgte die Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße I“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durch die Mitgliedsgemeinde Suderburg. Da die oben genannte Bebauungsplanänderung von der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 6. Berichtigung umfasst einen Teilbereich im OT Suderburg, westlich der Bahnhofstraße, südlich der Straße „Tannrähmsring“ und nördlich der Straße „Tannrähmsweg“, der identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift ist.

Die 6. Berichtigung sowie der eigentliche Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg mit den bisherigen 5 Berichtigungen und den bisherigen 29 Änderungen nebst den jeweiligen Erläuterungsberichten bzw. Begründungen können bei der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 6. Berichtigung sowie des eigentlichen Flächennutzungsplanes mit den vorgenommenen Berichtigungen und den vorgenommenen Änderungen Auskunft erhalten.

Die 6. Berichtigung ist bereits mit der Bekanntmachung der oben genannten Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift am 15.12.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen wirksam geworden.

Suderburg, den 20.12.2022

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
Samtgemeindebürgermeister - Marwede

(Siegel)

Samtgemeinde Rosche

Rosche, den 22.12.2022

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss 2020 des Nettoregiebetrieb Abwasser beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgend beschlossen.

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2020 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 23.240,31 € wird gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 KomHKVO aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklagen gedeckt. In der Rücklage sind derzeit 563.869,40 €.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.020,00 € wird gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 0,00 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des NKomVG in der Zeit

vom 16.01.2023 bis zum 26.01.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Im Auftrage
(Mennerich)

Samtgemeinde Rosche

Rosche, den 22.12.2022

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgend beschlossen.

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2020 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2020 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 279.305,98 € wird nach §123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und §

110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 1.454.853,72 €.

5. Der Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 7.822,19 € wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 KomHKVO aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklagen gedeckt. In der Rücklage sind derzeit 11.133,00 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des NKomVG in der Zeit

vom 16.01.2023 bis zum 26.01.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Im Auftrage
(Mennerich)

Gemeinde Stoetze

Stoetze, den 21.12.2022

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Stoetze hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgend beschlossen.

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2020 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2020 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 5.422,05 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 437.525,21 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 16.01.2023 bis zum 26.01.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Im Auftrage
(Mennerich)

Gemeinde Rosche

Rosche, den 22.12.2022

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgend beschlossen.

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.

- Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2020 wird erteilt.
- Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltjahr 2020 Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 261.678,84 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 204.210,84 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 16.01.2023 bis zum 26.01.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Im Auftrage
(Mennerich)

Gemeinde Oetzen

Oetzen, den 22.12.2022

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgend beschlossen.

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2020 wird erteilt.
- Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig der Gemeindedirektorin für das Haushaltjahr 2020 Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 106.634,83 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 48.523,76 €.
- Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 9.104,00 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 0,00 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 16.01.2023 bis zum 26.01.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Im Auftrage
(Mennerich)

Gemeinde Rätzlingen

Rätzlingen, den 22.12.2022

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Rätzlingen hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 die Jahresabschluss 2020 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgend beschlossen

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltjahr 2020 Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 38.589,17 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 104.536,09 €.
- Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.307,48 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 0,00 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 16.01.2023 bis zum 26.01.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Im Auftrage
(Mennerich)

Gemeinde Suhlendorf

Suhlendorf, den 22.12.2022

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgend beschlossen.

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2020 wird erteilt.
- Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Haushaltjahr 2020 Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 182.735,96 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. Es besteht derzeit ein Fehlbetrag in Höhe von 1.420,51 €.
- Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 41.433,43 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 0,00 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 16.01.2023 bis zum 26.01.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Im Auftrage
(*Mennerich*)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

„§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt 4,39 €/m³.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Wrestedt, den 14.12.2022

SAMTGEMEINDE AUE
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Michael Müller

(Siegel)

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue hat der Samtgemeinderat am 14.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:
Der Rat der Samtgemeinde Aue genehmigt den Jahresabschluss 2021 in der vorgelegten Form und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von 20.008.962,32 € und
- in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von 38.456,46 €.

Nach Addition mit dem Gewinnvortrag wird ein Bilanzverlust von 16.331,76 € auf das Jahr 2022 vorgetragen.
Dem Samtgemeindebürgermeister wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet während der Öffnungszeiten an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt zur Einsichtnahme aus.

Wrestedt, 14.12.2022

Johanna Rößler
(Betriebsleiterin)